

Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein e.V.
Faluner Weg 28, 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Thomas Rother, MDL Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2454**

30. Mai 2011
so/fe

Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1336

Sehr geehrter Herr Rother,

mit Schreiben vom 18. April 2011 haben Sie dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e. V. Gelegenheit gegeben zu dem Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beratung im Innen- und Rechtsausschuss zum dem oben näher bezeichnetem Gesetzentwurf erfolgen. Sehr gern machen wir von dieser Gelegenheit Gebrauch und geben folgende Stellungnahme ab.

Trotz einiger im vergangenen Jahr noch vorgenommener Änderungen am 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag halten wir den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach wie vor für nicht zustimmungsfähig, da der vorgelegte Gesetzesentwurf u. E. immer noch grundlegende Missstände aufweist. Nach wie vor ist im Staatsvertragsentwurf die unserer Auffassung nach systemfremde „Drittelgebühr“ für gewerblich genutzte Fahrzeuge enthalten. Damit werden einige Wirtschaftsbereiche systematisch gegenüber den übrigen Beteiligten benachteiligt.

Grundsätzlich muss noch einmal festgehalten werden, dass mit der Beitragspflicht für gewerblich genutzte Fahrzeuge vor allem diejenigen Unternehmen überproportional belastet werden, bei denen Kraftfahrzeuge den eigentlichen Unternehmensgegenstand und damit das Unternehmensgepräge darstellen. Dazu gehören Autohäuser, Autovermietungen, Taxiunternehmen usw. Diese überproportionale Belastung ist beispielsweise daran zu erkennen, dass nach Auswertung eines vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) versandten Rundfunkvergleichrechners einer durchschnittlicher Kfz-Betrieb mit ca. 15 Mitarbeitern und durchschnittlich 11 auf das Unternehmen zugelassenen Fahrzeugen jährlich eine Gebührenbelastung von ca. 1.100 Euro ausgesetzt ist.

Dies ist ein Vielfaches von dem, was ein gleichgroßes Unternehmen ohne einen entsprechenden Fahrzeugfuhrpark in einem anderen Wirtschaftsbereich zu entrichten hat. Im Kfz-Handel bzw. – Gewerbe resultiert die überproportionale Beitragsbelastung vornehmlich aus vertraglichen Verpflichtungen der Kfz-Betriebe gegenüber Ihren Herstellern bzw. Importeuren, wonach zahlreiche zugelassene Fahrzeuge zwingend vorzuhalten sind. Dazu gehören Vorführgewerkschaftswagen, Werkstattdienstwagen, Mietwagen und Fahrzeuge mit Tageszulassung.

Auf diese Belastungen hatten wir im vergangenen Jahr in mehreren Schreiben an Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags, aber auch an verschiedene Ministerien, hingewiesen.

Wir begrüßen die mittlerweile erfolgte Klärung, dass nur jedes zugelassene Kraftfahrzeug einer Rundfunkgebührenpflicht unterliegt.

Deutlich ablehnen müssen wir jedoch die Regelung in § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wonach zugelassene Kraftfahrzeuge unverzüglich anzuzeigen sind. Dies führt zu einem in der Praxis sehr erheblichen Verwaltungsaufwand, der zudem für Kfz-Betriebe nicht praktikabel erscheint. Oftmals werden Fahrzeuge als sog. Tageszulassungen kurzfristig zugelassen, um sie in besonderen Verkaufsaktionen zeitnah zu veräußern. Diese Fahrzeuge müssten jedes Mal zugleich auch hinsichtlich ihrer Rundfunkgebührenpflicht gemeldet werden. Die oft kurzfristig erfolgenden Zulassungen würden dann künftig zusätzliche administrative Schritte nach sich ziehen. Zudem werden solche Fahrzeuge mitunter auch wieder abgemeldet, was entsprechende Konsequenzen, auch hinsichtlich der Rundfunkgebührenpflicht, nach sich zöge. Hier ist eine verwaltungsvereinfachende Regelung dringend geboten. In der Diskussion um den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden vielfach Pauschalisierungsmöglichkeiten als eine solche vereinfachende Regelung vorgeschlagen.

Diese Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfes gewinnt deshalb an besonderer Bedeutung, da das Unterlassen der Anzeige als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Für unsere Mitgliedsunternehmen setzen wir uns dafür ein, diese kostenträchtigen Verwaltungsaufwände zu vermeiden.

Abgesehen von den vorbenannten Kritisierungen einzelner Regelungen bleiben grundsätzliche Bedenken gegen die Einbeziehung von betrieblichen Kraftfahrzeugen in die Rundfunkfinanzierung bestehen. Diese Regelung ist wegen der bereits dargelegten besonderen Belastung einzelner Branchen, wie beispielsweise dem Kfz-Gewerbe, ungerecht. Sie ist zudem systemwidrig und daher rechtlich bedenklich.

Es wäre aus unserer Sicht erforderlich, in den aktuellen Gesetzentwurf zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag einige Sonderregelungen bzw. Ausnahmetatbestände aufzunehmen, um die dargelegten überproportionalen Belastungen einzelnen Branchen zu verhindern. Im Sinne einer unbürokratischen Beitragserhebung fordern wir deshalb eine Regelung, bei der mit einem zusätzlichen Rundfunkbeitrag generell alle weiteren zugelassenen Fahrzeuge beitragsfrei vorgehalten werden können. Wir können uns folgende Formulierung vorstellen:

„Unternehmen, die sich gewerblich mit dem Verkauf, der Reparatur oder der Vermietung von Kraftfahrzeugen befassen, sind bei Zahlung des Rundfunkbeitrages für ein zugelassenes, gewerblich genutztes Fahrzeug berechtigt, weitere auf die Betriebsstätte zugelassene Fahrzeuge beitragsfrei vorzuhalten.“

Mit der vorstehenden Formulierung würde dem Kfz-Gewerbe die Ausnahmeregelung ermöglicht, die bisher den Rundfunkfachhändlern zugestanden wurde, wo sich im Rahmen der gerätebezogenen Gebührenpflicht die selben Probleme ergeben. Solche Probleme sind jetzt aber im Rahmen der Beitragspflicht für gewerblich genutzte Fahrzeuge bei den deutschen Kraftfahrzeugbetrieben zu befürchten.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Innen- und Rechtsausschuss, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zu empfehlen, den vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen.

Für vertiefende Gespräche, insbesondere im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder für eine persönliche Erörterung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf-Dieter Fröhling
Präsident


Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer